

Kundmachung

des Amtes der Wiener Landesregierung,
Magistratsabteilung 58 – Wasserrecht: EDIKT zu
GZ 1020187-2018: Anberaumung einer Verhandlung
und Zustellung von Schriftstücken im Großverfahren
„S1 2. VWA: Schwechat – Groß-Enzersdorf“;

Gemäß § 24 Abs. 3 und § 42 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 77/2012 in Verbindung mit § 9a UVP-G 2000 und § 44a, den §§ 44b ff und § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm dem WRG 1959 wird kundgemacht:

1. Antragsgegenstand

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Baumanagement GmbH (ASFINAG BMG), beide vertreten durch die Jarolim Partner Rechtsanwältinnen GmbH, 1010 Wien, verfolgt das Vorhaben „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn“ in den Bundesländern Wien und Niederösterreich.

Zu diesem Vorhaben wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (nunmehr Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie – BMK) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und eine teilkonzentrierte Genehmigung gemäß UVP-G 2000 iVm den anzuwendenden bundesrechtlichen Materiengesetzen erteilt.

Nunmehr stellte die ASFINAG BMG für den 2. Verwirklichungsabschnitt (Schwechat bis Groß-Enzersdorf, km 16,2 + 17,00 – km 25,6 + 00,00, Projektlänge = 9.383,00 m) des Vorhabens „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn“ den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für jene Vorhabensbestandteile, welche in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes von Wien im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 77/2012 fallen (WRG 1959).

Über diesen Antrag hat der Landeshauptmann von Wien als zuständige Behörde ein teilkonzentriertes Verfahren durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden (§ 24 Abs. 3 UVP-G 2000).

2. Mündliche Verhandlung

Gemäß § 44d AVG iVm § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 iVm WRG 1959 wird eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt.

**Datum: 04. Mai 2021 Eintragung in die Redelisten
von 09:00 Uhr bis 09:30 Uhr
Beginn der Erörterung
um 09:30 Uhr und**

05. Mai 2021 Beginn 09:00 Uhr

Ort: Eventhalle Multiversum Möhringgasse 2-4, 2320 Schwechat

Am 04. Mai 2021 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 09:30 Uhr können sich die Parteien und sonstigen Beteiligten des Verfahrens in eine Redeliste eintragen. Eine Wortmeldung in der Verhandlung kann nur abgeben, wer in der Redeliste ordnungsgemäß eingetragen ist oder von der Verhandlungsleiterin hierzu explizit aufgefordert wird.

Bei Bedarf wird die Verhandlung am 06. Mai 2021 und 07. Mai 2021, jeweils Beginn 09:00 Uhr, fortgesetzt.

Lassen sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis (§ 10 Abs. 1 AVG).

Wichtige Information im Zusammenhang mit COVID 19:

Auf § 3 des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes – COVID-19-VwBG, BGBl. I Nr. 59/2020, in der geltenden Fassung wird hingewiesen.

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein. Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen.

3. Zustellung von Schriftstücken sowie Parteiengehör

In diesem Zusammenhang teilen wir mit, dass die nachstehend angeführten Schriftstücke gemäß § 44f AVG iVm § 17 Abs. 8 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde, Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 58 – Wasserrecht, Dresdner Straße 73-75, 1 Stock, 1200 Wien, während der **Amtsstunden vom 23. März 2021 bis einschließlich 18. Mai 2021 zur Einsicht** aufliegen.

Schriftstücke:

Gutachten:

- *) Gutachten Fachbereich Geotechnik – DI Gerhard Sochatzy, 15.01.2021
- *) Gutachten Fachbereich Gewässerökologie und Fischerei – DI Dr. Gerald Zauner, 22.02.2021
- *) Gutachten Fachbereich Oberflächengewässer/Wasserbautechnik – DI Wolfgang Stundner, 31.01.2021
- *) Gutachten Fachbereich Hydrogeologie und Grundwasser – Dr. Gerhard Poscher, 12.03.2021

Auseinandersetzung mit den Einwendungen/Stellungnahmen durch die Sachverständigen

- *) Fachbereich Geotechnik – DI Gerhard Sochatzy, 31.01.2021
- *) Fachbereich Gewässerökologie und Fischerei (für NÖ) – DI Dr. Gerald Zauner, 26.01.2021
- *) Fachbereich Oberflächengewässer/Wasserbautechnik – DI Wolfgang Stundner, 31.01.2021
- *) Fachbereich Hydrogeologie und Grundwasser – Dr. Gerhard Poscher, 12.03.2021

Sämtliche der angeführten Schriftstücke gelten mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt.

4. Hinweise

- 4.1 Es wird darauf hingewiesen, dass Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.
- 4.2 Dieses Edikt wird auch an der Amtstafel der Standortgemeinde kundgemacht.
- 4.3 Die bezeichneten Schriftstücke können unter der Adresse <https://www.gemeinderecht.wien.at/recht/gemeinderecht-wien/index.html#umwelt> auch im Internet während der nächsten acht Wochen eingesehen werden.
- 4.4 Zu den unter Punkt 3 bezeichneten Schriftstücken kann gemäß § 45 Abs. 3 AVG von den Parteien des Verfahrens eine schriftliche Stellungnahme bei der UVP-Behörde bis längstens **20. April 2021** eingebracht werden.
- 4.5 Parteistellung im anhängigen Verfahren kommt all jenen zu, die dem Parteienkreis des § 24f Abs. 8 iVm § 19 UVP-G 2000 zugerechnet werden können und, soweit sie nicht als Formalparteien am Verfahren zu beteiligen sind, eine rechtserhebliche Einwendung gemäß § 44b Abs. 1 AVG während der öffentlichen Auflage vom 05. November bis einschließlich 18. Dezember 2020 erhoben haben.
- 4.6 Gemäß § 44f Abs. 2 AVG hat die Behörde das Schriftstück während der Amtsstunden mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen,
 - a) ist Verfahrensparteien auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes zuzusenden,
 - b) ist sonstigen Beteiligten auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes auszufolgen und
 - c) ist nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten das Schriftstück im Internet bereitzustellen.